

Infektionsschutzmaßnahmen an unserer Schule

auf der Grundlage

**des Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts
für Schulen nach der jeweils geltenden
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

(gültig ab 21.02.2022)

Wir können nur Regelungen für die Schule treffen. Mit unserem umfassenden Konzept tragen wir aber maßgeblich zur Gesundheit in der ganzen Bevölkerung bei.

Ziel ist es, dass keine Infektionen von außen in die Schule getragen werden und kein Kind eine Infektion aus der Schule nach Hause trägt. Das gleiche gilt für unsere Lehrkräfte und das Schulpersonal.

Wir schränken ein, was nicht unbedingt notwendig ist. Wir wollen aber beibehalten, was unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden kann.

Alle Regelungen werden bei neuen Erkenntnissen oder veränderter Infektionslage angepasst!

Wir versuchen das Möglichste, um das Risiko zu minimieren.

Waldkirchen, 18.02.2022

gez. Eva Spindler, Rin

gez. Heidi Schmidhuber, KRin

Hygienekonzept Maria-Ward-Grundschule Waldkirchen

1. Ankommen im Schulgelände

- **Eingangstür**
7:00-8:00 Uhr geöffnet
- **Aufsicht Aula**
7:00-7:40 Uhr durch Schulpersonal
- **Aufsicht der Lehrer**
ab 7:40 Uhr im Klassenzimmer
- **Zugangsregelung**
3 G auf dem gesamten Schulgelände
- **Maskenpflicht**
bei Betreten des Schulgebäudes für alle SuS und Schulpersonal in allen Jahrgangsstufen)
-
- **Händewaschpflicht**
- **Betreten des Gebäudes**
nur SuS und Schulpersonal über Haupteingang bzw. Lehrereingang
- **Schulfremde Personen (Eltern)**
Maskenpflicht und Mindestabstand 1,5 m

2. Aufenthalt im Schulhaus

- MNB
- Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen und auf allen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.
- Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung besteht grundsätzlich Maskenpflicht.
- Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Stehoder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) die Maske abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Während des Unterrichts besteht grundsätzlich Maskenpflicht.
- **Toilettengang**
angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten
Anleitungen für sachgemäßes Händewaschen über allen Waschbecken
- **Hygieneregeln**
hängen im gesamten Schulhaus aus
- **Hinweise zur tägl. Reinigung der Räume für Gebäudemanagement**
s. KMS v.02.10.2020, S.8

3. Aufenthalt im Klassenzimmer

- **Gruppen/Klassenräume**
für wechselnde Gruppen unter Aufsicht nutzbar vor und nach der Benutzung Händewaschpflicht
- **Unterrichten in voller Klassenstärke**
Aufnahme des Regelbetriebs ohne Mindestabstand mit strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Inzidenzen sind nicht mehr maßgeblich.
- **Verzicht auf Körperkontakt**
Ausnahme bei pädagogischer und unterrichtlicher Notwendigkeit
- **Sitzordnung**
möglichst frontal
Abstände zwischen den Bänken so groß wie möglich
- **Feste Gruppen**
Zusammensetzung aller SuS- Gruppen bleibt konstant
Klassenweise „Sitzblöcke“ bei gemischten Gruppen/Fachunterricht. Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden.
- **PA und GA** möglich
Auf eine möglichst konstante Gruppenszusammensetzung ist zu achten.
- **Händewaschen** im
Klassenzimmer bzw. Fachräumen wg. Gründlichkeit vor Brotzeit, nach Toilettengang und Pause, bei Wechsel des Zimmers
- **Lüften**
alle 20 Minuten intensives Lüften
Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.
- **Klassenzimmertüren** soweit
als möglich offenlassen
- **Gemeinsame Nutzung v. Arbeitsmaterial, Tastaturen, Musikinstrumenten** gründl.
Händewaschen vor (ggf. nach) Nutzung
Vermeiden von Augen- Mund- Nasenberührung
Reinigung der benutzten Geräte soweit möglich
Büchertausch vermeiden

4. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden
- verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht

5. Musikunterricht

- **Unterricht in Gesang**
- Einzel- oder Gruppenunterricht in Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich. Ein **Mindestabstand von 2 Meter muss eingehalten werden.**
- Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband ist bei einer erweiterten Maskenpflicht möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden.
- **Die Teilnahme an Gruppenunterricht im Gesang (Wahlfach) ist freiwillig.**
- **Vor und nach Benutzen von Instrumenten** Hände waschen
- **Verwendete Instrumente** nach Gebrauch reinigen
- **Kein Austausch** von Noten, Notenständern, Instrumenten, Stiften innerhalb der Gruppe

6. Sportunterricht

- **Hinweise zum Sportunterricht** Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen. **Im Innenbereich ist grundsätzlich eine MNB/MNS zu tragen.** Sportarten mit kurzzeitigem Körperkontakt sind zulässig, ebenso Hilfestellung. Lüften in den Pausen und bei Klassenwechsel
- **Kurse/ Veranstaltungen** entfallen

8. Veranstaltungen/Schülerfahrten

- **Schulische Veranstaltungen** 3 G-Regel Voraussetzung für die Teilnahme der Eltern **Schulgottesdienste** unter Beachtung des jeweiligen Hygienekonzepts zulässig
- **Einbeziehen schulfremder Personen** in Unterricht möglich, gesundheitliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- **Elternabend** unter Einhaltung der Hygienevorgaben möglich
- Sprechstunde möglich

7. Unterrichtsende/ Verlassen des Schulhauses

- **Geordnetes Gehen** in den Gängen, KL bzw. unterrichtender L in letzter U- Stunde begleitet Gruppe nach Möglichkeit bis zum Ausgang, angemessene Aufsicht in den Fluren und im Eingangsbereich
- **Geordnetes Verlassen des Schulhauses** durch Haupteingang auf bekannten Wegen

9. Mensa

Betrieb möglich, bei Abstand von 1,5 m zwischen den Schülern
zeitversetzte Essenszeiten, Bildung fester Gruppen, in Kombination mit blockweiser, möglichst versetzter Sitzordnung

MNB verpflichtend, darf nur zum Essen und Trinken abgenommen werden

Händewaschen vor Betreten der Mensa, Führen von Anwesenheitslisten
Essensausgabe klassenweise an die Schüler an der Theke
Rückgabe der Tablettts klassenweise durch Schüler

10. Grundsätzliches

- **Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen**
- Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden .
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann **nach Einnahme eines festen Sitzplatzes** die Maske abgenommen werden.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

– Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
gültig ab.21.02.2022

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
 - Husten
 - Kurzatmigkeit, Luftnot
 - Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
 - Hals- oder Ohrenschmerzen
 - (fiebriger) Schnupfen
 - Gliederschmerzen
 - starke Bauchschmerzen
 - Erbrechen oder Durchfall
- ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von den Schülerinnen und Schülern vor dem Schulbesuch ein externes negatives Testergebnis auf Basis (vorzugsweise) eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen Selbsttest reicht hierfür nicht aus.

wenn die Symptome bereits abgeklungen sind (asymptomatischer Zustand): POC-Antigen-Schnelltest kostenfrei bei Leistungserbringern der Coronavirus-Testverordnung (lokale Testzentren, teilnehmende Ärzte, Apotheken und sonstige Teststellen)

Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schule ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr aufweist.

2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

Bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis

- eines von der Schule bereitgestellten und unter Aufsicht in der Schule durchgeführten Selbsttests mit negativem Ergebnis oder
- (vorzugsweise) eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests

vorgelegt wird.

Lehrkräfte/nicht-unter-richtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer

→ *Abschnitt III.14.1 Buchst. c) und d)*

Krankheit (s. o.) eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.

Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest an GS/FöS

→ *Abschnitt III.14.2.5*

- Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest-Ergebnisse informiert.
- Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht.
- Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen.
- Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.